

Leitfaden

# Querschnitte für Landesstraßen

Abt. Verkehr und Straße  
Stand: 02.07.2018



Amt der Tiroler Landesregierung  
Abteilung Verkehr und Straße

# 1 Allgemeines

## 1.1 Querschnitte

Querschnitte für Landesstraßen sind in den Richtlinien RVS 03.03.31 (2005), RVS 03.03.81 (2011) und RVS 09.01.22 (2010) geregelt.

In dem vorliegenden Leitfaden sind die wichtigsten Richtlinien zusammengefasst, vereinfacht und geringfügig auch abweichend zur RVS geregelt.

## 1.2 Verziehung

Laut „RVS 03.03.23 Linienführung und Trassierung“ ist die Verziehung des Fahrflächenrands (von der unverbreiterten auf die verbreiterte Fahrfläche) linear im Übergangsbogen vorzusehen. Bei Kreisbogenradien unter  $R = 50$  m ist die Verziehung des Fahrflächenrands analog einer Schleppkurve auszubilden.

Laut „RVS 03.05.12 Plangleiche Knoten – Kreuzungen“ ist die Verziehung des Fahrflächenrandes der Fahrstreifenwechselstrecke eines Linksabbiegestreifens steilstens im Verhältnis von 1:20 vorzusehen.

Bei zügiger Linienführung ist eine flachere Verziehung von 1:40 anzustreben.

Die Fahrflächenränder sind mit möglichst großen Radien mit mindestens  $R = 500$  m auszubilden. Fahrbahnteiler zur Einleitung eines Linksabbiegestreifens sind mit einer Verziehung von 1:20 bis 1:40 zu projektieren.

Die Verziehung des Fahrflächenrandes wird bei Rechtsabbiegestreifen mit 1:10 bis 1:20 und bei Rechtseinbiegestreifen im Verhältnis 1:20 ausgebildet.

Laut „RVS 03.05.14 Plangleiche Knoten – Kreisverkehre“ ist die Verziehung von Rechtsabbiegestreifen für Bypässe bei Kreiseln mit 1:10 vorzusehen.

Mit dem vorliegenden Leitfaden werden Richtwerte zur Projektierung von Verziehung und Versatz vorgegeben. Diese sind als grundsätzliche Vorgabe heranzuziehen, ersetzen aber nicht die konkrete Beurteilung und Einzelfallprüfung.

## 2 Straßen

Der Regelquerschnitt wird aus folgenden Querschnittelementen zusammengesetzt:

- Fahrbahn
  - Fahrstreifen (bilden die Fahrfläche)
  - Trennstreifen: in Tunnel mit Gegenverkehr, jener Streifen, der die Fahrstreifen der entgegengesetzten Fahrrichtungen trennt. Er dient zur Aufnahme der Längsmarkierung (idR doppelte Sperrlinie) und nach Erfordernis einer akustischen Fahrstreifenabgrenzung
  - befestigte Seitenstreifen (b.Sstr.) bzw. fahrbahnebener Seitenstreifen
  - Randstreifen (Rstr.)
  - Parkstreifen bzw. Abstellstreifen
- Bankett
  - unbefestigter Seitenstreifen (u.Sstr.)
  - Außenstreifen
- Straßenmulde
- Gehsteig
- Grünstreifen
- Gehweg
- Radweg
- Geh- und Radweg (kombiniert)

Für Landesstraßen sind die Querschnittstypen L 8,0, L 7,5, L 7,0, L 6,5, L 6,0 und L 5,5 definiert. Bei der Wahl des Querschnittstyps ist auf die Streckencharakteristik (Bestandsbreiten) Rücksicht zu nehmen.

Die Wahl des Querschnittstyps hat entsprechend der folgenden Tabelle zu erfolgen (Richtwerte). Sind Verkehrsdaten des Schwerverkehrs (Lkw+Busse/24 Std. im Werktagsverkehr) vorhanden sind diese heranzuziehen.

Sind keine Schwerverkehrsdaten bekannt, gilt die jährlich durchschnittliche tägliche Verkehrsstärke JDTV.

Typ	Anwendungsgrenzen			
	Lkw+Busse/24 Std		JDTV	
<b>L 8,0</b>	> 1.000		> 15.000	
<b>L 7,5</b>	> 700	≤ 1.000	> 10.000	≤ 15.000
<b>L 7,0</b>	> 500	≤ 700	> 7.500	≤ 10.000
<b>L 6,5</b>	> 350	≤ 500	> 5.000	≤ 7.500
<b>L 6,0</b>	> 200	≤ 350	> 3.000	≤ 5.000
<b>L 5,5</b>		≤ 200		≤ 3.000

### 3 Querschnittsabmessungen

Für die einzelnen Querschnittselemente der Landesstraßen im Freiland und im Ortsgebiet gelten die nachfolgend angeführten Abmessungen. Auf erforderliche Kurvenverbreiterungen und Verbreiterungen zur Einhaltung der erforderlichen Sicht ist Rücksicht zu nehmen.

Im Ortsgebiet können bei geringem Schwerverkehrsanteil die Querschnitte L 8,0 und L 7,5 auf den Querschnittstyp L 7,0 reduziert werden.

Bei den Querschnittstypen L 7,0 und L 6,5 kann im Ortsgebiet der Breitenzuschlag Randeinfassung um 0,25 m reduziert werden.

Typ	Querschnittselemente					
	Angaben in [m]					
	Fahrbahn	Fahrstreifen	befestigter Seitenstreifen	Fahrbahnverbreiterung	Breitenzuschlag Randeinfassung Höhe bis 0,20 m	Breitenzuschlag Randeinfassung * Höhe > 0,20 m
<a href="#">L 8,0</a>	8,00	3,75	0,25	gem. Leitfaden	0,25	0,50
<a href="#">L 7,5</a>	7,50	3,50	0,25	gem. Leitfaden	0,25	0,50
<a href="#">L 7,0</a>	7,00	3,25	0,25	gem. Leitfaden	0,25	0,50
<a href="#">L 6,5</a>	6,50	3,00	0,25	gem. Leitfaden	0,25	0,50
<a href="#">L 6,0</a>	6,00	2,75	0,25	gem. Leitfaden	0,25	0,50
<a href="#">L 5,5</a>	5,50	2,75		gem. Leitfaden	0,25	0,50

\* Mauern, u. dgl.

Das **Bankett** ist mit einer Breite von 1,00 m auszuführen.

Die **Straßenmulde** ist mit einer Breite von 1,50 m auszuführen.

Der **Spitzgraben** ist mit einer Breite von 0,75 m bzw. beim Querschnittstyp L 8,0 mit einer Breite von 1,00 m auszuführen.

Der **erhöhte Außenstreifen** bei Brückenbauwerken ist mit einer Breite von 1,25 m auszuführen.

Der **erhöhte Seitenstreifen** bei Tunnelbauwerken ist mit einer Breite von 1,00 m auszuführen.

Bei Erfordernis eines **Trennstreifens (doppelte Sperrlinie) für Tunnel über 250 m Länge** (RVS 09.01.22) ist dieser gemäß Vorgaben der Bodenmarkierungsverordnung vorzusehen. Die Gesamtfahrbahnbreite bleibt durch gleichzeitige Reduzierung der befestigten Seitenstreifenbreite unverändert.

### 3.1 Breite Gehsteig/Gehweg

Die Regelbreite für straßenbegleitende Gehsteige beträgt 2,00 m. Als Mindestbreite gilt 1,50 m. Bei bedeutendem Fußgänger-Längsverkehr (z.B. in Ortszentren) sind die Breitenzuschläge gem. RVS 03.02.12 in Abhängigkeit der Geschwindigkeit zu berücksichtigen.

### 3.2 Linksabbiegestreifen

Die Breite des Linksabbiegestreifens entspricht der Breite des durchgehenden Fahrstreifens. Bei eingeschränkter Flächenverfügbarkeit kann der Linksabbiegestreifen um 0,25 m schmaler als der durchgehende Fahrstreifen ausgeführt werden, die Mindestbreite beträgt 2,75 m.

### 3.3 Mittelinseln

Die Regelbreite beträgt 2,00 m, die Mindestbreite 1,50 m und die maximale Breite 2,50 m. Die Ausrundung am Inselanfang/-ende ist mit mindestens  $D = 1,00$  m herzustellen. Die verbleibende Fahrbahnbreite zwischen Mittelinsel und Randstein hat aus betrieblichen Gründen mindestens 3,50 m zu betragen. Die Länge der Insel im Bereich der parallelen Inselränder soll 5 m nicht unterschreiten. Die Verziehung ist mit 1:20 (bzw. 1:40 bei zügiger Linienführung) herzustellen. Im Ortsgebiet kann ausnahmsweise eine geringere Verziehung angesetzt werden.

### 3.4 Verziehung und Versatz

Um bei Ortseinfahrten sowie bei Ortsdurchfahrten mit entsprechenden Gefahrenlagen die Einhaltung der erlaubten Höchstgeschwindigkeit im Kraftfahrzeugverkehr zu unterstützen, kann bei geringem Schwerverkehrsanteil die Verziehung in Fahrtrichtung Ortsmitte vermindert werden. Für Querschnitte L 7,5 und L 8,0 darf die Verziehung nicht unter 1:10, für Querschnitte L 5,5 bis L 7,0 nicht unter 1:5 vorgesehen werden. Das Maß der Verziehung ist weiters von der vorgegebenen Linienführung abhängig. Jedenfalls ist die Schleppkurvenbefahrbarkeit für das größtmöglich zugelassene Kraftfahrzeug nachzuweisen.

#### Anmerkung / Erläuterung:

Die erforderliche Fahrstreifenbreite setzt sich aus Schleppkurvenbreite plus 0,25 m Sicherheitsabstand zusammen. Zur Randeinfassung sind zusätzlich je 0,25 m Abstand einzuplanen. Daraus ergibt sich bei der Verschwenkung des Fahrstreifens mit 100 m Ausrundungsradien eine Mindestbreite von 3,75 m zwischen Mittelinsel und seitlicher Randeinfassung.

Als Versatz der Mittelmarkierung ist die Fahrstreifenbreite bzw. 75% der halben Fahrbahnbreite anzustreben, mindestens jedoch 2,50 m festzulegen. Dieses Mindestmaß ergibt sich aus der Regelbreite der Mittelinsel von 2,00 m und den erforderlichen Breitenzuschlägen durch die bauliche Einfassung der Insel von  $2 \times 0,25$  m.

**3.5** Abstand zwischen Fahrbahnrand und Belagsrand von Geh- und Radwegen

Der Regelabstand zwischen beiden Belagsrändern beträgt 2,00 m. Als Mindestbreite gilt 1,50 m. Ist zur Versickerung von Oberflächenwässern eine Mulde anzuordnen gilt eine Mindestbreite von 2,75 m (Bankett der Fahrbahn – Mulde – Bankett Geh- und Radweg).

**3.6** Abstand Lärmschutzwand und Sichtweiten

Der Mindestabstand der Lärmschutzwandvorderkante zum Fahrbahnrand beträgt 1,50 m. In besonders schneereichen Regionen ist der Abstand auf 2,00 m zu vergrößern. Auf der freien Strecke sind die erforderlichen Sichtweiten der RVS 03.03.23 nach der Tabelle 10 der 1. Abänderung vom 09. Dez. 1997 (längere Anhaltesichtweiten) einzuhalten. Bei der Ausbildung der Lärmschutzwand in Knotenbereichen und speziell bei Ein- und Ausfahrten ist der erforderliche Sichtraum nach RVS 03.05.12 einzuhalten.